

Call Warrant auf ACCELERON INDUSTRIES LTD

SSPA Produkttyp: Warrant (2100)
 Valor: 135295501 / ISIN: CH1352955012 / SIX Symbol: SUYNBU

Endgültiges Termsheet
 Nur für Marketingzwecke

Informationen zum Produkt & Basiswert

Basiswert(e)	Referenz-Level	Strike	Bezugsverhältnis
ACCELERON INDUSTRIES LTD Bloomberg: ACLN SE / LSEG: ACLN.S / Valor: 116936091 / ISIN: CH1169360919	CHF 37,20	CHF 50,00	8:1 (8 Stück(e) beziehen sich auf 1 Basiswert(e))

Warrants sind für Anleger mit einer hohen Risikotoleranz. Sie bieten die Möglichkeit, sich mit einem relativ geringen Kapitaleinsatz überproportional an der Wertentwicklung des Basiswerts ihrer Wahl zu beteiligen. Je nach Produkt kann der Anleger von steigenden (Call Warrants) oder fallenden (Put Warrants) Märkten profitieren. Das Verlustrisiko ist auf das investierte Kapital begrenzt.

Der Preis eines Warrants kann durch mehrere Faktoren beeinflusst werden, neben den Kursbewegungen des Basiswerts sind das insbesondere: Zeit bis zum Verfall, implizite Volatilität, risikofreier Zinssatz und erwartete Dividenden.

Produktdetails

Wertpapierkennnummern	Valor: 135295501 / ISIN: CH1352955012 / SIX Symbol: SUYNBU
Ausgabevolumen	Bis zu 77.000.000 Stücke (Aufstockung möglich)
Ausgabepreis	CHF 0,13 (Stücknotierung)
Auszahlungswährung	CHF
Strike Währung	CHF
Optionstyp	Amerikanisch
Settlement	Physisch
Ausübung am Verfalltag	Auf Anfrage

Daten

Beginn des öffentlichen Angebotes	08. Juli 2024
Festlegungstag (Pricing)	08. Juli 2024
Zahltag bei Ausgabe (Emissionstag)	10. Juli 2024
Erster SIX Handelstag	09. Juli 2024
Ausübungsperiode	11. Juli 2024 bis 19. September 2025, 12:00 Uhr Ortszeit Zürich
Bewertungstag	Der Bewertungstag entspricht dem Ausübungstag bzw. dem Verfalltag.
Bewertungszeit	Zeitpunkt der Bestimmung des Schlusskurses des Basiswerts an der Massgeblichen Börse.
Letzter Handelstag / Uhrzeit	19. September 2025, 12:00 Uhr Ortszeit Zürich
Verfalltag (Verfall)	19. September 2025 (unterliegt den Bestimmungen betreffend Marktstörungen)
Fälligkeitstag	24. September 2025 (unterliegt den Bestimmungen betreffend Marktstörungen)

Rückzahlung

Während der Ausübungsperiode ist der Wertpapiergläubiger berechtigt, den Warrant auszuüben. Bei einer Ausübung ist der Wertpapiergläubiger berechtigt, von der Emittentin 3 Bankgeschäftstage nach dem Bewertungstag den Basiswert gemäss folgendem Optionsrecht zu beziehen:

Optionsrecht	Physische Lieferung des Basiswerts gegen Bezahlung des Strikes durch den Wertpapiergläubiger, unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses.
	Nicht ausgeübte Optionsscheine verfallen wertlos.
Abrechnungskurs	Offizieller Schlusskurs des Basiswerts, wie am Bewertungstag an der Massgeblichen Börse ermittelt.

Allgemeine Informationen

Emittentin	UBS AG, Zürich
Rating der Emittentin	Aa2 Moody's / A+ S&P's / A+ Fitch
Aufsichtsbehörde der Emittentin	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA). Für die Niederlassung London zusätzlich die Financial Conduct Authority (FCA) sowie die Prudential Regulation Authority (PRA). Für die Niederlassung Jersey zusätzlich die Financial Services Commission (JFSC) in Jersey.
Federführer	UBS AG, Zürich (UBS Investment Bank)
Berechnungsstelle	UBS AG, Zürich
Zahlstelle	UBS Switzerland AG
Massgebliche Börse	ACCELLERON INDUSTRIES LTD: SIX Swiss Exchange
Börsengeschäftstag	Der Börsengeschäftstag bezeichnet jeden Tag, an dem die Massgebliche Börse für den Handel geöffnet ist, und der Kurs des Basiswerts in Übereinstimmung mit den massgeblichen Regeln bestimmt wird.
Kotierung	SIX Swiss Exchange
Sekundärmarkt	Die Emittentin oder der Lead-Manager beabsichtigen, unter normalen Marktbedingungen regelmässig Geld- und/oder Briefkurse für dieses Produkt zu stellen. Die Emittentin oder der Lead-Manager geben jedoch keine festen Zusagen ab, Liquidität mittels Geld und/oder Briefkursen für dieses Produkt zur Verfügung zu stellen, und übernehmen keine rechtliche Verpflichtung, solche Kurse in einer bestimmten Höhe festzulegen oder überhaupt anzubieten. Tägliche Preisindikationen sind, sofern verfügbar, über LSEGv/ Bloomberg, www.ubs.com/keyinvest und SIX Financial Information abrufbar.
Kleinste handelbare Einheit	1 Warrant(s)
Mindestausübungszahl	8 Warrant(s), Warrants können nur in integralen Vielfachen von 1 ausgeübt werden.
Verwahrstelle	SIX SIS, Euroclear, Clearstream (registriert als Bucheffekten bei SIX SIS AG, in der Schweiz)
Verbriefung	Wertrechte
Status	Unbesichert / Nicht nachrangig
Anwendbares Recht / Gerichtsstand	Schweizer Recht / Zürich
Anpassungen	Während der Laufzeit der Produkte können die Produktdaten angepasst werden. Ausführliche Informationen hinsichtlich der Anpassungen können der Produktdokumentation entnommen werden.
Öffentliches Angebot	Schweiz

Goodwill Provision

Liegen die Warrants am Verfalltag um 12:00 Uhr Ortszeit Zürich im Geld und die Ausübungsfrist wurde vom Anleger verpasst, bietet die Emittentin Anlegern auf freiwilliger Basis, ohne rechtliche Verpflichtung, die Möglichkeit einer Kulanz-Zahlung in Cash an. Um eine solche Kulanz-Zahlung zu erhalten, müssen Anleger die Emittentin spätestens ein Geschäftstag nach dem Verfalltag, vor 18:00 Uhr Ortszeit Zürich kontaktieren. Nach dieser Frist ist keine Kulanz-Zahlung mehr möglich.

Der Kulanz-Betrag wird durch die Berechnungsstelle bestimmt und entspricht:

Min(Basiswert-Preis um 12:00 Uhr Ortszeit Zürich am Verfalltag, Abrechnungskurs) – Strike, unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses, umgewandelt in die Auszahlungswährung, falls zutreffend.

Um Zweifel auszuschliessen: wenn entweder der Basiswert-Preis am Verfalltag um 12:00 Uhr Ortszeit Zürich oder der Abrechnungskurs kleiner oder gleich wie der Strike ist, wird keine Zahlung erfolgen.

Steuerinformationen Schweiz

Eidgenössische Stempelabgabe	Das Produkt ist keine steuerbare Urkunde. Käufe und Verkäufe unterliegen nicht der Umsatzabgabe.
Schweizer Einkommenssteuer	In der Schweiz ansässige natürliche Personen, die das Produkt im Privatvermögen halten, erzielen kein steuerbares Einkommen mit einer Anlage in diesem Produkt.
Schweizer Verrechnungssteuer	Dieses Produkt unterliegt nicht der schweizerischen Verrechnungssteuer. Allenfalls gelangt eine ausländische Quellensteuer zur Anwendung.

Diese Steuerinformationen beschreiben die schweizerischen Steuerfolgen des Produkts gemäss den im Zeitpunkt der Emission bestehenden rechtlichen Grundlagen und der Praxis der Steuerbehörden. Die rechtlichen Grundlagen und die Praxis der Steuerbehörden können sich jederzeit ändern, wobei rückwirkende Änderungen nicht ausgeschlossen sind.

Verkaufsbeschränkungen

Wer ein Produkt für den Wiederverkauf erwirbt, darf dieses nicht in einer Rechtsordnung anbieten, wenn die Emittentin dadurch dazu verpflichtet wäre, weitere Dokumente in Bezug auf das Produkt in dieser Rechtsordnung registrieren zu lassen.

Die nachstehend aufgeführten Beschränkungen sind nicht als definitiver Hinweis darauf zu verstehen, ob ein Produkt in einer Rechtsordnung verkauft werden kann. Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen über Angebote, Verkäufe oder den Besitz dieses Produktes können in anderen Rechtsordnungen anwendbar sein. Anleger, die dieses Produkt erwerben, sollten sich vor dem Weiterverkauf dieses Produkts diesbezüglich beraten lassen.

Europäischer Wirtschaftsraum - In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (jeweils ein "Mitgliedstaat") darf in einem Mitgliedstaat ein öffentliches Angebot der Produkte nur nach Maßgabe der folgenden Ausnahmen gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 (in ihrer jeweils gültigen Fassung) (die "Prospektverordnung") erfolgen:

- a) Qualifizierte Anleger: jederzeit an jede juristische Person, die ein qualifizierter Anleger im Sinne der Prospektverordnung ist;
- b) Weniger als 150 Angebotsempfänger: jederzeit an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (mit Ausnahme von qualifizierten Anlegern im Sinne der Prospektverordnung);
- c) ein Angebot von Produkten an Anleger, die Produkte für einen Gesamtpreis von mindestens EUR 100 000 pro Anleger für jedes separate Angebot erwerben; und/oder
- d) Sonstige Ausnahmeangebote: jederzeit und unter allen anderen Umständen, die unter Artikel 1 Absatz 4 der Prospektverordnung fallen, vorausgesetzt, dass ein solches Angebot von Produkten im Sinne der Buchstaben a) bis d) nicht die Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Artikel 3 der Prospektverordnung oder das Nachtragen eines Prospekts gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung erfordert.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bedeutet der Ausdruck "öffentliches Angebot von Wertpapieren" in Bezug auf Produkte in jedem Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise von ausreichenden Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Produkte, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Produkte zu entscheiden.

Die vorgenannten Beschränkungen gelten nicht für die oben im Abschnitt "Öffentliches Angebot" unter "Allgemeine Informationen" genannten Rechtsordnungen.

Hongkong - Jeder Käufer gewährleistet und erklärt sich damit einverstanden, dass er weder in Hongkong noch anderenorts Werbematerialien, Aufforderungen oder sonstige Schriftstücke in Zusammenhang mit dem Produkt herausgegeben oder zwecks Herausgabe besessen hat bzw. herausgeben oder zwecks Herausgabe besitzen wird, die an die Öffentlichkeit in Hongkong gerichtet sind oder deren Inhalt wahrscheinlich der Öffentlichkeit in Hongkong zugänglich ist bzw. von ihr gelesen wird (außer soweit nach den Wertpapiergesetzen von Hongkong zulässig), es sei denn, es handelt sich um ein Produkt, das nur an Personen außerhalb von Hongkong oder an "professionelle Anleger" im Sinne der Securities and Futures Ordinance (Cap. 571) und sich daraus ergebenden Regeln verkauft wird oder verkauft werden soll.

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein strukturiertes Produkt, das Derivate beinhaltet. Eine Anlage empfiehlt sich nur, wenn man das Produkt vollständig versteht und bereit ist, die damit verbundenen Risiken zu tragen. Wer sich über die mit einem Produkt verbundenen Risiken nicht im Klaren ist, sollte sich diese von seinem Anlageberater erklären lassen oder unabhängigen, professionellen Rat einholen.

Singapur - Dieses Dokument wurde nicht als Prospekt bei der Monetary Authority of Singapore registriert. Somit dürfen dieses Dokument und alle anderen Dokumente oder Materialien im Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf oder der Einladung zur Zeichnung oder zum Kauf der Produkte nicht in Umlauf gebracht oder verteilt werden, noch dürfen die Produkte direkt oder indirekt Personen in Singapur angeboten oder verkauft oder zum Gegenstand einer Einladung zur Zeichnung oder zum Kauf gemacht werden, außer (i) einem institutionellen Anleger (wie definiert in Abschnitt 4A des Securities and Futures Act 2001 of Singapore in der jeweils geänderten und/oder ergänzten Fassung (das „SFA“)) gemäß Abschnitt 274 des SFA, (ii) an eine relevante Person (wie in Abschnitt 275(2) des SFA definiert) gemäß Abschnitt 275(1) des SFA oder an eine beliebige Person gemäß Abschnitt 275(1A) des SFA und in Übereinstimmung mit den Bedingungen, die in Abschnitt 275 des SFA und (falls zutreffend) in Regulation 3 der Securities and Futures (Classes of Investors) Regulations 2018 angegeben sind, oder (iii) anderweitig gemäß den und in Übereinstimmung mit den Bedingungen einer anderen anwendbaren Bestimmung des SFA.

Wenn die Produkte gemäß Abschnitt 275 des SFA von einer relevanten Person gezeichnet oder gekauft werden, die

- (a) eine Gesellschaft (die kein akkreditierter Anleger (wie in Abschnitt 4A des SFA definiert) ist), deren einzige Geschäftstätigkeit darin besteht, Investitionen zu halten, und deren gesamtes Aktienkapital im Besitz einer oder mehrerer Personen ist, von denen jede ein akkreditierter Anleger ist; oder
- (b) ein Trust (dessen Treuhänder kein akkreditierter Anleger ist), dessen einziger Zweck darin besteht, Investitionen zu halten, und wobei jeder Begünstigte des Trusts eine Person ist, die ein akkreditierter Anleger ist,

dürfen Wertpapiere oder auf Wertpapieren basierende derivative Verträge (jeder Begriff wie in Abschnitt 2(1) des SFA definiert) dieser Gesellschaft oder die Rechte und Anteile der Begünstigten (unabhängig von deren Beschreibung) an diesem Trust nicht innerhalb von sechs Monaten, nachdem diese Gesellschaft oder dieser Trust die Produkte im Rahmen eines Angebots gemäß Abschnitt 275 des SFA erworben hat, übertragen werden, außer:

- (1) an einen institutionellen Anleger oder an eine relevante Person, wie in Abschnitt 275(2) des SFA definiert, oder an eine Person, die sich aus einem Angebot gemäß Abschnitt 275(1A) oder Abschnitt 276(4) (c)(ii) des SFA ergibt;
- (2) wobei keine Gegenleistung für die Übertragung erbracht wird oder erbracht werden soll;

(3) wenn die Übertragung von Rechts wegen erfolgt;

(4) wie in Abschnitt 276(7) des SFA festgelegt; oder

(5) wie in Regulation 37A der Securities and Futures (Offers of Investments) (Securities and Securities-based Derivatives Contracts) Regulations 2018 festgelegt.

gemäß Abschnitt 309B(1)(c) des SFA teilt der Emittent hiermit den relevanten Personen (wie im SFA definiert) mit, dass die Produkte als „andere als die vorgeschriebenen Kapitalmarktprodukte“ (wie im SFA und in den Securities and Futures (Capital Markets Products) Regulations 2018 definiert) und „spezielle Anlageprodukte“ (wie in der MAS-Bekanntmachung SFA 04-N12 definiert) klassifiziert sind: Bekanntmachung über den Verkauf von Anlageprodukten und MAS-Bekanntmachung FAA-N16: Bekanntmachung über Empfehlungen zu Anlageprodukten).

Vereinigtes Königreich - Ein öffentliches Angebot der Produkte im Vereinigten Königreich darf nur in Übereinstimmung mit den folgenden Ausnahmen erfolgen, die in der britischen Prospektverordnung und/oder im FSMA (falls zutreffend) festgelegt sind:

- (a) Qualifizierte Anleger: jederzeit an jede Person, die ein qualifizierter Anleger im Sinne der britischen Prospektverordnung ist;
- (b) weniger als 150 Zielempfänger: jederzeit an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (ausgenommen qualifizierte Anleger im Sinne der britischen Prospektverordnung);
- (c) andere freigestellte Angebote: jederzeit unter anderen Umständen, die unter Abschnitt 86 des FSMA fallen, vorausgesetzt, dass kein solches in Buchstabe (a) bis (c) oben genanntes Angebot eine Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Abschnitt 85 FSMA oder den Nachtrag eines Prospekts gemäß Artikel 23 der britischen Prospektverordnung erfordert.

Für die Zwecke der vorstehenden Bestimmungen bedeutet der Ausdruck "öffentliches Angebot von Produkten" in Bezug auf Produkte die Mitteilung ausreichender Informationen über die Bedingungen des Angebots und die anzubietenden Produkte in jeder Form und mit allen Mitteln, damit ein Anleger entscheiden kann, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Produkte zu entscheiden; der Ausdruck "britische Prospektverordnung" bezeichnet die Verordnung (EU) 2017/1129, da sie gemäß dem European Union (Withdrawal) Act 2018 (in der jeweils gültigen Fassung) (die "EUWA") Teil des innerstaatlichen Rechts ist; und "FSMA" bezeichnet den Financial Services and Markets Act 2000.

USA - Dieses Produkt kann weder in den USA noch an US-Personen verkauft oder angeboten werden.